

# RS UVS Kärnten 1993/11/29 KUVS- 1621/3/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1993

## Rechtssatz

Leistet der Beschuldigte den Organmandatsbetrag erst nach Ablauf der im§ 50 Abs 6 VStG genannten Frist und wird diese Einzahlung durch den Beschuldigten erst im Berufungsverfahren nachgewiesen, ist der Organmandatsbetrag auf die ausgesprochene erstinstanzliche Geldstrafe anzurechnen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)